

Richtlinie zum Moosburger Förderprogramm für Solarstrom / Photovoltaik

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze	2
1. Zweck der Förderung	2
2. Was und wie viel wird gefördert?	2
3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)	2
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	3
5. Allgemeine Anforderungen	3
6. Kumulierbarkeit	3
7. Widerrufsmöglichkeiten	4
8. Inkrafttreten	4
Fördertatbestand	5
Steckersolargerät in Kombination mit einem Batteriespeicher	5

Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderung

Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellt die Photovoltaik neben der Windenergie die wichtigste Stromerzeugungstechnik dar. Die Solarstrahlung, die jedes Jahr in Deutschland auf die Erdoberfläche auftrifft, enthält etwa die 80-fache Energiemenge des gesamten deutschen Energieverbrauchs im selben Zeitraum. Bereits heute könnte die Sonne mit der zur Verfügung stehenden Solartechnik eine ressourcenschonende und klimaschützende Stromversorgung bieten: 10 % aller Dach- und Fassadenflächen sowie der versiegelten Siedlungsflächen in Deutschland würden ausreichen, um mit Photovoltaik-Anlagen bilanziell den gesamten deutschen Stromverbrauch vollständig abzudecken.

Im Solarpotenzialkataster für den Landkreis Freising wurde für jedes einzelne Gebäude im Bereich der Stadt Moosburg grob abgeschätzt, wie gut es sich technisch und wirtschaftlich für die Nutzung für Solarstrom und Solarwärme eignet. Die Ergebnisse (Stand: 2018) stehen kostenlos unter www.solare-stadt.de/kreis-freising zur Verfügung. Eine Hochrechnung hat ergeben, dass in Moosburg rd. 137 Mio. kWh Solarstrom (entspricht rd. 122 % des Moosburger Stromverbrauchs von 112,2 Mio. kWh (2017)) erzeugt werden könnten.

Die Stadt Moosburg legt daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab dem 01.01.2020 ein Förderprogramm für Photovoltaik auf:

2. Was und wie viel wird gefördert?

Förderfähig sind:

- Steckersolargeräte („Balkonkraftwerke“) in Kombination mit einem Speicher oder die Nachrüstung einer vorhandenen Anlage mit einem Speicher für Steckersolargeräte („Balkonkraftwerke“): 100 €/Anlage

Auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen, Carports etc. sind förderfähig. Nicht förderfähig sind Prototypen, Eigenbau und gebrauchte PV-Anlagen oder Batterien.

➔ Nähere Einzelheiten zu Förderbedingungen und Höhe der Förderung sind im Abschnitt „Fördertatbestände“ dieser Richtlinie festgelegt.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter die ein Steckersolargerät in Kombination mit einem Batteriespeicher im Sinne des Förderprogramms in Moosburg realisieren wollen.

Die Adresse des Installationsortes muss in Moosburg liegen.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Moosburg gestellt werden. Hierbei werden das Datum der Schlussrechnung und der Eingangsstempel der Stadt Moosburg herangezogen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für Anträge zur Förderung der genannten Maßnahme sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können im Internet heruntergeladen (www.moosburg.de/foerderprogramm-fuer-solarstrom) oder bei der Stadt Moosburg abgeholt werden.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich (Stadt Moosburg, Stadtplatz 13, 85368 Moosburg) oder digital (melanie.falkenstein@moosburg.de) bei der Stadt Moosburg einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die drei Monate nach einem entsprechenden Hinweis noch immer unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden abgelehnt.

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

5. Allgemeine Anforderungen

Die Förderung gilt nur für Photovoltaikmodule, die den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Ausgeschlossen werden gebrauchte PV-Anlagen, Plug&Play-Anlagen und Prototypen. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der Energieeinsparverordnung (EnEV) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie oder die Vorgaben der EnEV zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich.

6. Kumulierbarkeit

Die Stadt Moosburg schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Fördermittel umgekehrt auf andere

Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

Weitere relevante Förderprogramme werden auf der städtischen Webseite verlinkt.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Stadt Moosburg fördert Projekte, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Die Bindungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Werden die geförderten Investitionen vor Ablauf der Bindungsfrist dauerhaft außer Betrieb genommen oder weiterverkauft, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Förderung wird entsprechend der erzielten vollen Betriebsjahre anteilig gekürzt. Der Differenzbetrag ist zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Anlage in Moosburg weiterbetreibt und in die Pflichten des Verkäufers eintritt. Die Bindungsfrist verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum von der Außerbetriebnahme bis zur Wiederinbetriebnahme. Dies kann stichprobenartig überprüft werden.

8. Inkrafttreten

Diese Version der überarbeiteten Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlass zur Überarbeitung: Stadtratsbeschluss vom 14.12.23, das neu beschlossene Solarpaket I und die beschlossene Gesetzesnovelle vom 04.07.24, sowie die Haushaltsberatung für das Haushaltsjahr 2025.

Fördertatbestand

Steckersolargerät in Kombination mit einem Batteriespeicher

Mit den „Balkonkraftwerken“ können neben den Gebäudeeigentümern z. B. auch die Mieter die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht.

Voraussetzungen

Gefördert werden Steckersolargeräte („Balkonkraftwerke“) in Kombination mit einem Speicher oder die Nachrüstung einer vorhandenen Anlage mit einem Speicher für Steckersolargeräte. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) „grün“ gelistet sind, halten diese ein: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

- Es dürfen pro Haushalt max. 800 W Gesamtleistung (begrenzt durch den Wechselrichter) angeschlossen werden
- Um einen normgerechten Anschluss sicher zu stellen, sollen die Mini-Solar-Anlagen an eine „spezielle Energiesteckdose“ angeschlossen werden. Eine herkömmliche Schutzkontaktsteckdose wird aktuell geduldet. Der Einbau der Steckdose (z. B. Wieland RST20i3) und die Überprüfung des vorhandenen Stromkreises auf ausreichend dimensionierte Leitungen muss von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden.
- Die Bundesnetzagentur fordert eine Anmeldung der Mini-Anlagen im Marktstammdatenregister. Die Daten werden dann automatisch an den zuständigen Netzbetreiber weitergeleitet. Rückwärtslaufende Zähler werden vorübergehend geduldet.
- Die Befestigung der Solarpaneele muss den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine sturmsichere Befestigung ist notwendig.
- Die Speicherkapazität der Batterie muss in jedem Fall mindestens 1.500 Wh betragen.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls + Batteriespeicher (die Größe des Batteriespeichers muss aus den Unterlagen hervor gehen)
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur als Nachweis, dass die Anlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde

Zuschusshöhe

Zuschuss: 100 €/Anlage

Bindungsfrist

3 Jahre ab Rechnungsdatum.